

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2007/12/5 B835/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2007

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art129a Abs1 Z2

EMRK Art8

FremdenpolizeiG 2005 §13, §33, §35, §36

SicherheitspolizeiG §29

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde gegen das nächtliche Einschreiten der Polizei im Zuge einer fremdenpolizeilichen Überprüfung in einer Wohnung; unzutreffende Annahme des Fehlens von Vorschriften für die prüfungsgegenständliche Amtshandlung aufgrund der Maßgeblichkeit der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Beurteilung des Vorliegens einer Rechtsverletzung

## Rechtssatz

Es ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes grundsätzlich erlaubt, Überprüfungen von Fremden im Hinblick auf das Vorliegen eines rechtmäßigen Aufenthalts vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat dabei sowohl in §13 FremdenpolizeiG 2005 wie auch in §29 SicherheitspolizeiG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für das Vorgehen der Sicherheitsorgane normiert.

Wenn die Beschwerdeführerin dartut, dass das Einschreiten der im Auftrag der Fremdenpolizei (betr Erhebungen/Überprüfungen zum behaupteten Aufenthaltszweck sog "chinesischer Schüler") tätigen Sicherheitsorgane, die sich um 01.20 Uhr durch lautes Anklopfen und den Ruf "Polizei" Eintritt verschafften, jedenfalls geeignet war, eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art8 EMRK darzustellen, weil dieses nächtliche Einschreiten nicht verhältnismäßig war, ist ihr im Ergebnis beizupflichten.

Der UVS geht daher bei seiner Annahme, es gäbe "keine Vorschriften", die es untersagen würden, Erhebungen iSd FremdenpolizeiG - ohne dass das Vorliegen von Gefahr im Verzug auch nur behauptet worden wäre - mitten in der Nacht durchzuführen, von einer unzutreffenden Prämisse aus.

## Entscheidungstexte

- B 835/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.12.2007 B 835/07

## Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Unabhängiger Verwaltungssenat, Behördenzuständigkeit, Fremdenrecht, Polizei, Sicherheitspolizei, Privat- und Familienleben, Hausrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B835.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)